



Zulassungs- pflichtigkeit von Hochschulange- boten nach dem FernUSG

Eine Handreichung der Rechtsinfor-
mationsstelle für die digitale Lehre
bwDigiRecht

19.11.2025

Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich des FernUSG	3
1.1. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten	4
1.2. Entgeltliche Vermittlung auf vertraglicher Grundlage	5
1.3. Ausschließliche oder überwiegend räumliche Trennung	6
1.4. Überwachung des Lernerfolgs	7
2. Rechtsfolge: Zulassungs- oder Anzeigepflicht	8
3. Ergebnis und Ausblick	9
4. Anhang I: Hochschulangebot-FernUSG-Checkliste	10
5. Literaturverzeichnis	12

Zulassungspflichtigkeit von Hochschulangeboten nach dem FernUSG¹

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 19.11.2025

Diese Handreichung beleuchtet die rechtlichen Implikationen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) im Hinblick auf spezifische Hochschullehrangebote. Zunächst wird geklärt, inwiefern Hochschulen generell unter den Anwendungsbereich des FernUSG fallen. Des Weiteren werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des FernUSG im hochschulischen Kontext entscheidend sind, geklärt. Hieran wird gezeigt, dass Hochschulen grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich des FernUSG ausgenommen sind. Bei staatlichen Hochschulen wird es jedoch regelmäßig am erforderlichen Tatbestandsmerkmal der vertraglichen Grundlage fehlen, sodass deren Hochschulangebote in aller Regel nicht zulassungspflichtig im Sinne des FernUSG sind.

Sollte die Bewertung im Einzelfall abweichend ausfallen, kann sich hieraus eine Zulassungspflichtigkeit ergeben. Aus diesem Grund wird abschließend über die Rechtsfolge des Vorliegens eines Fernlehrgangs informiert. Zur praktischen Orientierung enthält der Anhang eine Checkliste, die eine erste Selbsteinschätzung darüber ermöglichen soll, ob ein konkretes Hochschulangebot einen nach dem FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgang darstellt. Die Ausführungen stützen sich auf einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur, die aktuelle Rechtsprechung sowie auf Informationen der für die Zulassung von Fernlehrgängen zuständigen² Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).³

1. Anwendungsbereich des FernUSG

Der Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf bestimmte Einrichtungen oder Institutionen beschränkt, sondern ist dann eröffnet, wenn Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG vorliegt.⁴

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 05.11.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

² Zur Zuständigkeit: [s. Abschnitt 2.](#)

³ Die Ansichten der ZFU, insb. auch im hochschulischen Kontext waren bereits Gegenstand der Rechtsprechung: [OVG Koblenz, v. 03.08.2015 - 2 A 10419/15, s. insb. Rn. 33 ff.](#)

⁴ [Vennemann](#), in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 5.

Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:⁵

- Es muss sich um eine **Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten** handeln.
- Diese Vermittlung erfolgt **entgeltlich**⁶ und auf **vertraglicher Grundlage**.
- Die Lehrperson und die lernende Person **sind ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt**.
- Die Lehrperson oder deren beauftragte Person **überwacht den Lernerfolg**.

Die ZFU hat in der Vergangenheit eine Vielzahl unterschiedlicher privater Hochschulangebote zugelassen. Dabei handelt es sich nicht nur um einzelne Lehrgänge, die mit einem Hochschulzertifikat abschließen,⁷ sondern teilweise um vollständige Studiengänge.⁸ Darüber hinaus wurden bereits Angebote genehmigt, deren Bezeichnungen mit Angeboten öffentlich-rechtlich organisierten Hochschulen vergleichbar sind.⁹ Eine Bewertung der Zulässigkeit oder Qualität solcher Bildungsangebote ist daher nicht möglich. Im Folgenden sollen die relevanten Tatbestandsmerkmale differenziert analysiert werden, unter besonderer Berücksichtigung hochschulischer Praxis sowie der Umsetzungsmöglichkeiten von Selbstlernformaten.

1.1. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten

Die Begriffe Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Kontext des FernUSG weit auszulegen.¹⁰ Eine präzise Definition, ab wann eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vorliegt, enthält das FernUSG nicht. Nach Auffassung der ZFU umfasst dies auch Hinweise, Anleitungen, Ratschläge sowie die Weitergabe persönlicher Erfahrungen.¹¹ In der Rechtsprechung wird in diesem Kontext davon gesprochen, dass „systematisch didaktisch aufbereiteter Lehrstoff vermittelt [wird].“¹² In der juristischen Fachliteratur wird zudem vertreten, dass es für die Anwendbarkeit des FernUSG nicht auf ein bestimmtes

⁵ Nach: *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 355.

⁶ Falls unentgeltlicher Fernunterricht vorliegt, so findet das FernUSG gem. § 1 Abs. 2 FernUSG Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

⁷ *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [IT-Betriebswirt:in \(IU\)](#); *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [Personalpsychologie](#).

⁸ Anstelle vieler Beispiele: *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [Arbeitsrecht LL.M. \(60 ECTS\)](#).

⁹ Die Diözese Würzburg KdöR bietet bspw. einen Grundkurs Theologie an: *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [Grundkurs Theologie](#); an der Ruhr-Universität Bochum wurde in der Vergangenheit ein theologischer Grundkurs angeboten. *Ruhr-Universität Bochum, Katholisch-Theologische Fakultät*, [Theologischer Grundkurs, Erstsemestertage, Sicherheit für Studierende](#).

¹⁰ Hinweisend, dass der historische Gesetzgeber jegliche Kenntnisse, gleichgültig welchen Inhalts ansprach: [BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 21](#).

¹¹ *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung](#).

¹² OLG Hamburg, [v. 20.02.2024 - 10 U 44/23, Rn. 26](#).

Qualifikations- oder Anspruchsniveau der Wissensvermittlung ankommt.¹³ Für Hochschulen bedeutet dies, dass die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf sowohl wissenschaftlichem als auch auf nicht-wissenschaftlichem Niveau unter das FernUSG fällt.

1.2. Entgeltliche Vermittlung auf vertraglicher Grundlage

Das Tatbestandsmerkmal der Vermittlung *auf vertraglicher Grundlage* dient zur Abgrenzung von privatrechtlichen Angeboten zu solchen auf öffentlich-rechtlicher Basis.¹⁴ Hochschulen in Baden-Württemberg können weiterbildende Studien privatrechtlich anbieten und durchführen.¹⁵ Entscheidend für das Vorliegen der vertraglichen Grundlage ist, dass ein privatrechtlich gestalteter Fernunterrichtsvertrag vorliegt.¹⁶ Ein wesentliches Indiz gegen die Einordnung eines Bildungsangebots als privatrechtlich ausgestaltet liegt dann vor, wenn Studierende für die Teilnahme **immatrikuliert** werden, da das hierdurch begründete Studienrechtsverhältnis ein spezielles öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ist.¹⁷ Sollten neben öffentlich-rechtlichen Elementen **auch privatrechtliche Elemente** enthalten sein, beispielsweise die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts anstelle von Gebühren, kommt es der Rechtsprechung zufolge auf eine Beurteilung „im Rahmen einer Gesamtschau und abhängig vom konkreten Einzelfall“ an.¹⁸ Die ZFU fragt im Rahmen der Selbstüberprüfung der Antragspflicht danach, ob ein Vertrag geschlossen wird.¹⁹ Hochschulen, die entsprechende Angebote bereitstellen, sollten daher sorgfältig prüfen, ob für die Teilnahme eine Immatrikulation erforderlich ist und ob darüber hinaus ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde.

Das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur dahin gehend interpretiert, dass ein Austauschverhältnis zwischen der anbietenden Einrichtung des Fernunterrichts und der lernenden Person vorliegen muss. Dieses Austauschverhältnis begründet auf Seiten der lernenden Person einen Anspruch auf die Bereitstellung von Lehrmaterialien und Betreuung, während Fernlehrinstitute im Gegenzug Gegenleistungen erhalten.²⁰ Die ZFU fragt im Rahmen der Selbstüberprüfung der Antragspflicht nur, ob der teilnehmenden Person Kosten entstehen.²¹ Wird dieser weite Ansatz

¹³ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 4.

¹⁴ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 6.

¹⁵ Dies § 31 Abs. 3 Satz 3 LHG entnehmend: Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 6; zur privat- und öffentlich-rechtlichen Ausgestaltbarkeit des Kontaktstudiums nach § 31 Abs. 5 LHG: Keil, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 31 Rn. 23 ff.

¹⁶ OVG Koblenz, v. 03.08.2015 - 2 A 10419/15, Rn. 33.

¹⁷ OVG Koblenz, v. 03.08.2015 - 2 A 10419/15, Rn. 33.

¹⁸ OVG Koblenz, v. 03.08.2015 - 2 A 10419/15, Rn. 34 f.

¹⁹ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung](#).

²⁰ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 9.

²¹ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung](#).

der ZFU zugrunde gelegt, ergibt sich für Hochschulen die Notwendigkeit zu prüfen, inwiefern der teilnehmenden Person Kosten entstehen. Nur sofern dies der Fall ist, findet das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) Anwendung.

1.3. Ausschießliche oder überwiegend räumliche Trennung

Das Tatbestandsmerkmal der **räumlichen Trennung** wird in der Rechtsprechung uneinheitlich ausgelegt. Teilweise wird als maßgeblich erachtet, ob Lernende zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, um mit dem Lehrenden Kontakt aufzunehmen.²² Nach dieser Auslegung liegt keine räumliche Trennung vor, wenn durch synchrone Kommunikationsformen, etwa Videokonferenzen, ein unmittelbarer Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglicht wird, der dem einer Präsenzlehrveranstaltung vergleichbar ist, auch wenn sich beide Parteien physisch an unterschiedlichen Orten befinden.²³ Andere Gerichte hingegen stellen weniger auf die physische Distanz als solche ab, sondern beurteilen das Vorliegen räumlicher Trennung danach, „ob ein direkter Austausch erfolgt oder die Lerninhalte hauptsächlich im Rahmen eines Selbststudiums vermittelt werden [...]“.²⁴ Der Bundesgerichtshof (BGH) verwendete kürzlich zur Abgrenzung das **Gewicht zwischen synchronen und asynchronen Unterrichtsanteilen**.²⁵ Er ordnet dem asynchronen Unterricht „neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos und den Hausaufgaben auch die zweiwöchig stattfindenden Online-Meetings“²⁶ zu, da synchrone Unterrichtsanteile dann als asynchron zu behandeln sind, wenn sie zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmenden anschließend zur Verfügung gestellt werden.²⁷ Der BGH lässt ausdrücklich offen, ob das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung „einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt [...]“.²⁸ Die ZFU fragt im Rahmen der Selbstüberprüfung der Antragspflicht nach dem **zeitlichen Anteil** für die Vermittlung der Lehrgangsinhalte.²⁹

Wird, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH, das Überwiegen asynchroner Unterrichtanteile als maßgeblich für die räumliche Trennung erachtet, so müssen Hochschulen die Unterrichtsanteile identifizieren und abwägen. Einen ersten Orientierungsrahmen bieten dabei die Ausführungen des BGH:

²² OLG Nürnberg, v. 05.11.2024 - 14 U 138/24, Rn. 29.

²³ OLG Nürnberg, v. 05.11.2024 - 14 U 138/24, Rn. 29.

²⁴ OLG München, v. 16.05.2024 - 3 U 984/24e, Rn. 16.

²⁵ BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 25 f.

²⁶ BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 26.

²⁷ BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 26.

²⁸ BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 25.

²⁹ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung](#).

Werden etwa **Lehrvideos** bereitgestellt und **Hausaufgaben** zur eigenständigen Bearbeitung vergeben, so handelt es sich insoweit um asynchrone Lehrformat.³⁰ Demgegenüber sind Angebote wie **Online-Workshops** oder **Online-Seminare**, die eine gleichzeitige Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden erfordern, typischerweise dem synchronen Unterricht zuzuordnen.³¹ Für die Anwendbarkeit des FernUSG ist jedoch entscheidend, ob der Anteil des asynchronen Unterrichts im Gesamtgefüge der Lehrveranstaltung überwiegt. Findet beispielsweise ein synchroner Workshop statt, dem lediglich vorbereitende Materialien vorangestellt sind, fehlt es an einem überwiegend asynchronen Vermittlungsanteil. In solchen Fällen dürfte das FernUSG keine Anwendung finden.

1.4. Überwachung des Lernerfolgs

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist nach der Rechtsprechung des BGH weit auszulegen. Eine solche Überwachung liegt demnach bereits dann vor, „wenn der Lernende nach dem Vertrag den **Anspruch** hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch **mündliche Fragen** zum erlernten Stoff eine **individuelle Kontrolle** des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten [...]“.³² In der Rechtsliteratur wird dazu angemerkt, dass dieser Anspruch der lernenden Person „in den allermeisten Fällen hochschulseitiger Ausbildung gegeben sein [wird]“.³³ Hinsichtlich der Häufigkeit der Lernkontrolle genügt es nach Auffassung des BGH, wenn sie einmalig erfolgt.³⁴ Auch die ZFU verfolgt eine weite Auslegung des Begriffs der Lernerfolgskontrolle und meint, dass „[d]as Anbieten eines Live-Chats oder die Möglichkeit der telefonischen Nachfrage [...] bereits die Anforderungen einer Lernerfolgskontrolle [erfüllt]“.³⁵ Darüber hinaus subsumiert die ZFU auch den fachlichen Austausch über soziale Medien unter dieses Tatbestandsmerkmal, sofern dieser über bloßen technischen Support hinausgeht und inhaltlich-fachliche Fragestellungen betrifft.³⁶

In der Rechtsprechung wurde bislang nicht ausdrücklich geklärt, ob auch Prüfungen im Hochschulkontext als Form der Lernerfolgskontrolle im Sinne des FernUSG gewertet werden können. In der Rechtsliteratur wird hierzu differenziert ausgeführt, dass reine **Multiple-Choice** Fragebögen, die lediglich

³⁰ Zur Verfügung gestellte Lehrvideos und Hausaufgaben als asynchronen Unterricht qualifizierend: [BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 26.](#)

³¹ Online-Meetings als grds. synchrone Unterrichtsanteile qualifizierend: [BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 26.](#)

³² BGH, [v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 28.](#)

³³ *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 356.

³⁴ BGH, [v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 28.](#)

³⁵ *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung.](#)

³⁶ *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)*, [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung.](#)

schematisch ausgewertet werden, keine individuelle Lernerfolgskontrolle darstellen.³⁷ Es fehle hierbei an der **individualisierten**, auf die Lernleistung der einzelnen Person abgestellten Fremdkontrolle.³⁸ Diese Differenzierung gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn, anders als in der vom BGH beschriebenen Konstellation, keine Möglichkeit besteht, durch mündliche Fragen im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine individuelle Rückmeldung zum Lernerfolg zu erhalten.

2. Rechtsfolge: Zulassungs- oder Anzeigepflicht

Sofern die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 FernUSG vorliegen, liegt ein Sachverhalt vor, der in den Anwendungsbereich des FernUSG fällt.³⁹ Die sich daraus ergebende **Zulassungspflicht** für Fernlehrgänge folgt aus § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG. Nicht zulassungs- sondern lediglich **anzeigepflichtig** sind nach § 12 Abs. 1 Satz 3, Satz 4 FernUSG Fernlehrgänge, die sich nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen.⁴⁰ Die ZFU nennt exemplarisch einen Strickkurs als Hobby als Beispiel für einen derartigen, nicht zulassungspflichtigen Lehrgang.⁴¹ Die Zuständigkeit für die Überprüfung und Zulassung, insbesondere der Zulassung privatrechtlicher Angebote der Hochschulen, liegt gemäß § 19 FernUSG bei der ZFU^{42, 43}.

³⁷ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 12.

³⁸ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 12.

³⁹ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 2.

⁴⁰ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 12 Rn. 1.

⁴¹ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung](#).

⁴² Zur Website der ZFU: [Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht - ZFU](#).

⁴³ Vennemann, in: Fernunterrichtsschutzgesetz, FernUSG § 1 Rn. 6.

3. Ergebnis und Ausblick

Ob ein konkretes Hochschulangebot der Zulassung nach dem FernUSG bedarf, hängt somit maßgeblich vom Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 FernUSG ab (s. [Abschnitt 1](#)). Die sich in Anhang I befindende Checkliste bietet hierfür einen ersten Orientierungsrahmen. Hochschulangebote mit über 50% Selbstlernanteil können damit im Ergebnis zulassungspflichtig sein, wenn dem Angebot insbesondere ein privatrechtlich gestalteter Fernunterrichtsvertrag zugrunde liegt und die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten entgeltlich erfolgt. Für die meisten Angebote an staatlichen Hochschulen wird es jedoch am Tatbestandsmerkmal der vertraglichen Grundlage fehlen.

Aufgrund des Florierens sogenannten Online-Coaching-Angebote, erlebt das FernUSG seit einigen Jahren eine Renaissance:⁴⁴ Der BGH entschied erst kürzlich am 12.06.2025 einen Fall, dem maßgeblich das FernUSG zugrunde lag.⁴⁵ Der jüngste Fall aus dem hochschulischen Kontext reicht soweit bekannt zurück bis ins Jahr 2016.⁴⁶ Die aktuelle Bundesregierung schreibt in ihrem Koalitionsvertrag: „Das Fernunterrichtsschutzgesetz [...] modernisieren wir.“⁴⁷ Konkrete Maßnahmen und insbesondere Auswirkungen auf den Hochschulbereich sind jedoch noch nicht bekannt.

⁴⁴ *Faix*, MMR 2023, 821 (823).

⁴⁵ Vgl. BGH, v. 12.06.2025 - III ZR 109/24.

⁴⁶ Vgl. OVG Koblenz, v. 03.08.2015 - 2 A 10419/15.

⁴⁷ CDU u. a., [Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, S. 74.](#)

4. Anhang I: Hochschulangebot-FernUSG-Checkliste

Die folgende Checkliste bietet einen Orientierungsrahmen, ob ein konkretes Hochschulangebot einer Zulassung oder einer Anzeige nach dem FernUSG bedarf. Falls im jeweiligen Einzelfall die Aussage zutrifft, soll die jeweilige Checkbox angekreuzt werden.

Aussage	Hinweis	Checkbox
Das Hochschulangebot stellt kein reines Treffen oder Netzwerkangebot dar, sondern es geht darum, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.	Auf ein bestimmtes Niveau kommt es dabei nicht an; ⁴⁸ die ZFU zählt zu vermittelbaren Kenntnissen und Fähigkeiten auch bspw. Hinweise, Anleitungen und die Weitergabe von persönlichen Erfahrungen. ⁴⁹	☐
Es liegt ein privatrechtlich gestalteter Fernunterrichtsvertrag vor.	Falls sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Elemente enthalten sind, muss die Gesamtschau des Einzelfalls zugunsten der privatrechtlichen Ausgestaltung ausfallen. Ein Indiz, das gegen eine privatrechtliche Ausgestaltung spricht, ist die Immatrikulation der Teilnehmenden. ⁵⁰	☐
Die lernende Person erwirbt einen Anspruch auf Lieferung der Lehrangsmaterialien und Betreuung und dem Fernlehrinstitut fließt eine Gegenleistung zu.	Laut der ZFU kommt es (nur) darauf an, ob der teilnehmenden Person Kosten entstehen. ⁵¹	☐
Die asynchron stattfindenden Unterrichtsanteile überwiegen die synchron stattfindenden Unterrichtsanteil.	Asynchron in diesem Sinne sind bspw. zur Verfügung gestellte Lehrvideos oder Hausaufgaben; Synchron sind bspw. Online-Meetings, wenn diese nicht aufgezeichnet und nachträglich zur Verfügung gestellt werden. Das Überwiegen bezieht sich auf die zeitliche Hinsicht. ⁵²	☐
Teilnehmende haben einen vertraglichen Anspruch darauf, dass der Lernerfolg individuell kontrolliert wird.	Die individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch Lehrende kann durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff erfolgen. Reine schematisch automatisch ausgewertete Multiple-Choice-Tests ohne individuelle Kontrolle genügen mangels individueller Kontrolle nicht. ⁵³	☐

⁴⁸ S. hierzu [Abschnitt 1.1.](#)

⁴⁹ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung.](#)

⁵⁰ S. hierzu [Abschnitt 1.2.](#)

⁵¹ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung.](#)

⁵² S. hierzu [Abschnitt 1.3.](#)

⁵³ S. hierzu [Abschnitt 1.4.](#)

<u>Sofern sämtliche Prüfkriterien erfüllt sind, ist der Anwendungsbereich des FernUSG grundsätzlich eröffnet. Im Zweifelsfall wird empfohlen, eine Selbstüberprüfung mithilfe des von der ZFU bereitgestellten Tools vorzunehmen.</u>		
Es handelt sich nicht um einen Lehrgang, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.	Ein Beispiel für einen solchen Lehrgang wäre laut der ZFU ein <i>Kurs zum Stricken als Hobby</i> . ⁵⁴	☐
<u>Ist auch die letzte Prüfkategorie erfüllt, deutet dies auf einen zulassungspflichtigen Fernlehrgang im Sinne des FernUSG hin. Wird sie hingegen verneint, kann im Einzelfall lediglich eine Anzeigepflicht bestehen, etwa bei sogenannten Hobby-Lehrgängen. Zur abschließenden Einordnung empfiehlt sich die Nutzung des von der ZFU bereitgestellten Selbstüberprüfungstools.</u>		

⁵⁴ Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung](#).

5. Literaturverzeichnis

BGH, [Urteil vom 12.6.2025 - III ZR 109/24, 2025](#)

CDU, CSU, SPD, [Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, 2025](#)

Faix, Kai Simon, Online-Coaching und das Fernunterrichtsschutzgesetz, MMR 2023, 821 ff.

Keil, Rainer, Kontaktstudium (Abs. 5), in: von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 35. Edition, München 2025

Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2021

OLG Hamburg, [Urteil vom 20.02.2024 - 10 U 44/23, 2024](#)

OLG München, [Beschluss v. 16.05.2024 – 3 U 984/24e, 2024](#)

OLG Nürnberg, [Urteil v. 05.11.2024 – 14 U 138/24, 2024](#)

OVG Koblenz, [Urteil vom 03.08.2015 - 2 A 10419/15, 2015](#)

Ruhr-Universität Bochum, Katholisch-Theologische Fakultät, [Theologischer Grundkurs, Erstsemester-tage, Sicherheit für Studierende, Studium](#)

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [IT-Betriebswirt:in \(IU\), Lehrgangssuche](#)

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Personalpsychologie, Lehrgangssuche](#)

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Arbeitsrecht LL.M. \(60 ECTS\), Lehrgangssuche](#)

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Grundkurs Theologie, Lehrgangssuche](#)

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), [Von A bis Z: Vom Antrag bis zur Zulassung, Zulassung](#)

Vennemann, Michael, Anwendungsbereich, in: Vennemann, Michael (Hrsg.), Fernunterrichtsschutzgesetz, 2. Auflage, Baden-Baden 2014

Vennemann, Michael, Zulassung von Fernlehrgängen, in: Vennemann, Michael (Hrsg.), Fernunterrichtsschutzgesetz, 2. Auflage, Baden-Baden 2014



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Handreichung Zulassungspflichtigkeit von Hochschulangeboten nach dem FernUSG, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST